

S. 246. a (3) Nr. 8745

Kundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1862/63.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1862/63 Zöglinge sowohl auf den höheren, als auf den niederen Lehrkurs und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmealter festgesetzt.

Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet, und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österr. Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 Gulden beim Eintritte in die Akademie. Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militär-Parteien und Beamten, dann Zivil-Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegsministerium nachgesehen, und der dießfällige Betrag auf Rechnung des Aerares angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niederen Lehrkurses aber, nach erfolgter Approbation zum Wundarzte, 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 Gulden 50 Kreuzer für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialie etc. — 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Zöglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der

strengen Prüfungen, und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesezt werden, die den an anderen k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreirten Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Zöglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Borrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte, mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte, in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezüge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Borrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivil-Wundärzten, eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurse auf 315 Gulden, und jener für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 Kreuzer festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Dheurungsverhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer der nachstehenden Kriegskassen, beliebig welcher, als zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Udine, Venedig, Temesvar, Agram, Hermannstadt, Bata, Triest oder Mainz, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Zöglings und der Josefs-Akademie, als der Bildungsanstalt, in welcher sich derselbe befindet, so wie der Zeitperiode, für welche die Zahlung geleistet wird, zu übergeben, oder an selbe zu übersenden, und muß sich jeder neu einberufene Zahl-Zögling bei seinem Einrücken an die Akademie mit dem Erlagscheine über die erste Rate bei der Akademie-Direktion ausweisen, widrigens dessen Ausnahme nicht Platz greifen könnte.

Zahl-Zöglingen, welche in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangs-Klassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militär-Platz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewertung und Aufführung vom Kriegsministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Zivilstande angehören, längstens bis 15. August 1862 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber am Orte anlangen soll, in welchem sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Post-Station stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse Statt. Aufnahme-gesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang werden als unstatthast nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters.

2. Das Impfungs-Zeugniß.

3. Das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten.

4. Das Sittenzeugniß.

5. Die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasial-Klassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahme-gesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcül bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 Gulden für den höheren und jährlichen 262 Gulden 50 Kreuzer für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten in Vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

dieser Finanz-Landes-Direktion überreicht werden, oder daselbst mit der Post einlangen.

Nach diesem Zeitpunkte einlangende Offerte werden ebenso unberücksichtigt gelassen, wie jene, welche undeutlich oder unbestimmt abgefaßt sind, Berufungen auf andere Anbote oder selbst gewählte Nebenbedingungen enthalten, und denen irgend ein Erforderniß mangelt.

Die Differenzen bleiben vom Zeitpunkte der Ueberreichung ihres Offertes bis zur erfolgten Entscheidung an ihre Anbote gebunden, ohne daß die Finanzverwaltung hiebei an die im a. b. G. B. zur Annahme eines Versprechens bestimmte Frist gebunden ist.

Nach erfolgter Entscheidung wird das Angebot demjenigen, dessen Anbot nicht angenommen wird, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenten aber, dessen Anbot angenom-

men wird, bis zum Abschlusse des Kontraktes und Bestellung der Kaution, welche auf den Betrag des Badiums festgesetzt wird, zurückbehalten.

Machen Mehrere in Gesellschaft einen Anbot, so haften sie zur ungetheilten Hand, und wird der im Offerte Erstgefertigte in so lange als der Bevollmächtigte der Gesellschaft angesehen, und daher auch an ihn die Zustellung aller amtlichen Erlasse vorgenommen werden, bis nicht durch eine von sämtlichen Gesellschaftern ausgestellte Urkunde ein anderer Vollmachtsträger bestimmt und namhaft gemacht wird.

Der Finanz-Landes-Direktion wird es freistehen, einen Anbot im Ganzen oder bloß theilweise, das ist für eine oder mehrere Transportrouten anzunehmen, oder aber für die Zurückweisung der überreichten Anbote sich zu entscheiden.

Derjenige, dem eine Transportirung zugesprochen wird, hat längstens binnen acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Verständigung von der Annahme seines Offertes zugestellt worden ist, zur Vertragsabschließung zu erscheinen und die Kaution innerhalb der in den Kontraksbedingungen bestimmten Frist auf die dort festgesetzte Weise zu bestellen, im Widrigen das Aeraat berechtigt sein soll, das Badium einzuziehen, über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber den Ersteher auf Grund seines Offertes, welches dann die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 10. Juli 1862.

3. 264. a (3) Nr. 9875.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegsbedürfnisse im Subarrendirungswege für das Auslangen bis Ende Oktober 1862, wie solche in der angehängten Uebersicht ersichtlich sind, wird am 30. Juli 1862 Vormittags 11 Uhr in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Verwaltung zu Neustadt eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Unternehmungslustigen wird zu ihrer Richtschnur Folgendes bekannt gegeben:

1. Die schriftlichen Offerte, gestiegelt, mit 36 kr. Stempel versehen, und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 11 Uhr Vormittags des obigen Behandlungstages (30. Juli 1862) der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt einzureichen.

2. Jeder Different hat sein auf 10% des Werthes der offerirten Subarrendirungs-Artikel berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Kommission einzureichen, oder über dessen bei der nächsten Militärkassa bewirkten Einlag den Depositenchein einzusenden, welches Badium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgten höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Kontraksabschlusse als Kaution zu gelten hat.

3. Im Falle der Ersteher die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen nicht erfüllen sollte, ist er seiner Kaution verlustig und hat überhaupt für allen und jeden Schaden dem Aeraat mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

4. Ueber das Behandlungsergebnis wird sich die Entscheidung der höhern Behörde vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14tägigen Entscheidungs-Termin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden. Es steht dem Aeraat frei, die Anbote auf die ganze ausgetobene Pachtzeit, oder nur auf eine kürzere

Dauer und auch nur für einzelne Artikel, zu genehmigen.

5. Offerte ohne Badium, oder solche, welche später einlangen, oder die den kundgemachten Bedingungen nicht entsprechend verfaßt sind, bleiben unberücksichtigt; sollte aber ein oder der andere Unternehmer an der Einreichung eines schriftlichen Offertes gehindert sein, oder es vorziehen, mündliche Anbote zu machen, so müßte dieß bis zu der für die Eröffnung der schriftlichen Anträge bestimmten 11. Vormittagsstunde des Behandlungstages geschehen.

6. Auswärtige, der Behandlungs-Kommission nicht bekannte Differenten haben ein ortsobrigkeitliches, von der politischen Behörde bestätigtes Zertifikat über ihre Unternehmungsfähigkeit für das in Rede stehende Subarrendirungsgeschäft dem Offerte beizulegen.

7. Wird bemerkt, daß eine allfällige Vermehrung oder Verminderung der Erfordernisse ohne Beschränkung für den Kontrahenten keinen Anspruch auf eine Entschädigung begründen dürfe, und derselbe sich auch gefallen lassen müsse, wenn während der Kontrakszeit ärarische Vorräthe in Verwendung gezogen werden und die Subarrendirung stillt wird.

8. Hinsichtlich der Qualität der Bedarfsartikel wird festgesetzt: Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, verfäult oder dumpfig, so auch weder mit Grummet noch Moos oder Schilf vermischt sein.

Das Stroh ist von gesunder, trockener Beschaffenheit und zwar das Bettenstroh vom langen Korngarbenstroh, das Streustroh aber vom sogenannten Rittstroh beizustellen.

Das Holz muß in gesundem, trockenem Zustande, in 30 Zoll langen, wenigstens 4 Zoll im Durchmesser dicken Scheitern, nicht überständig, auch nicht mit Wurzelholz, Prügeln oder Stöcken vermischt sein und muß in Klästern zu sechs Schuh hoch und sechs Schuh breit, mit Kreuzloß gut geschlichtet, an die zur Fassung angewiesene Truppe und die sonstigen Branchen abgegeben werden.

Die Holzkohlen müssen von Buchenholz gebrannt, und in nicht kleineren Stücken als mindestens einen Kubikzoll, ohne Gries abgegeben werden, wobei der gehäufte Meß 31 Pfund in Laibach und 30 Pfund in Neustadt zu wiegen hat.

Die Anschlittkerzen müssen mit schwarzgarbenem Dochte und ebenso wie der Talg ohne Beimischung von Schmeer, aus reinem Rinds- oder Schafsanchlitt erzeugt werden.

Das Brennöl muß geläutert und ohne Bodensatz sein, und ist immer die entsprechende Quantität Lampendocht beizugeben.

Die sonstigen Bedingungen können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung. Laibach am 20. Juli 1862.

Subarrendirungs-Offerts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach 20. Juli 1862 für die Station N.

Die Portion Heu à 10 Pfd. zu . . . fr., sage
 " " Streustroh à 3 " " . . . fr., sage
 " n. ö. Klaster hartes 30" Holz zu
 . . . fr., sage . . .
 den n. öst. Meß Holzkohlen, à 3 1/30 Pfd.
 zu . . . fr., sage . . .
 ein n. ö. Pfd. Anschlittkerzen zu . . . fr., sage
 " " " Anchlitt zu . . . fr., sage
 eine n. ö. Maß Brennöl sammt Docht zu
 . . . fr., sage . . .
 ein Bund Bettenstroh à 12 Pfd. zu . . . fr.,
 sage . . .
 im Wege der Subarrendirung unter genauer
 Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen
 für die Subarrendirung bestehenden Kontraksbedingungen an das k. k. Militär abzugeben
 und für dieses Offert mit dem erlegten
 Badium von . . . fl. haften zu wollen.
 N. am ten 1862.

N. N. (Vor- und Zuname) und Charakter.

U e b e r s i c h t

über die durch Subarrendirung sicherzustellenden Natural-Verpflegs-Bedürfnisse, als:

Abgabs-Station	Erforderniß							Behandlungs-Periode	Anmerkung	
	täglich		monatlich			1/2 jährig				
	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pf.	hartes Brennholz	harte Holzkohlen	Anchlittkerzen	Reines Anchlitt	Brennöl sammt Docht	Bettenstroh à 12 Pf.		
	Portionen		Klaster	Meß	Pfund		Maß	Bund		
Neustadt	25	25	6	20	8		4	800	Holz, Holzkohlen, Streu und Bettenstroh, Kerzen, Del und Talg vom 1. August, Heu vom 1. September bis Ende Oktober 1861.	
do.	160		achtmal monatlich für Durchmärsche							

3. 1311. (3) Nr. 2826.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Pirman von Rudosovo oder seinen allfälligen Erben hiemit erinnert:

Es habe Georg Pirman von Rudosovo, Nr. 4, wider dieselben die Klage auf Eröffnung des im vor-

maligen Herrschaft Nablischer Grundbuche sub Dom. Ob. Nr. 74 vorkommenden Woldambells Zala, sub praes. 10. Juni 1862, Z. 2826, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 3. Oktober 1862, früh 9 Uhr mit dem Anbange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Hojkar von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Juni 1862.

3. 1394. (2) Nr. 2447.

E d i k t.
Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Verordnung des hochw. k. k. Landesgerichtes Laibach vom 28. Juni 1862, Z. 2636, Mathäus Kos von Meschenitz Nr. 13, als Verschwender erklärt worden ist, und für denselben Josef Vask, vulgo Koroschiz von Sauschenitz als Kurator bestellt wurde.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 7. Juli 1862.

3. 1440. (2) Nr. 3828.

E d i k t.
Im Nachhange zum Edikte vom 20. März 1862, Z. 1257, wird erinnert, daß in der Exekutionssache der Herrschaft Zablauitz, gegen Maria Proffen von Kateschen, Nr. 12, peto. 69 fl. 2 kr., am 30. Juli 1862 hieramts zur zweiten Realfeilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Teitritsch, als Gericht, den 5. Juli 1862.

3. 1313. (3) Nr. 2858.

E d i k t.
Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Stadtkasse von Laas, durch Hrn. Michael Frank, Bürgermeister von dort, gegen Mathäus Palhiz von Verhnik, wegen aus dem Vergleiche ddo. 26. Mai 1861, Z. 2359, schuldigen 63 fl. 86 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern geböhrigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 103, und Dom. Ord. - Nr. 266 vorkommenden Realität, sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1420 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exek. Feilbietungstagsatzungen auf den 12. August, auf den 12. September und auf den 14. Oktober 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 12. Juni 1862.

3. 1314. (3) Nr. 2859.

E d i k t.
Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Stadtkasse von Laas, durch Hrn. Michael Frank, Bürgermeister von dort, gegen Franz Holzbover von Altemarkt, wegen aus dem Vergleiche ddo. 24. Mai 1861, Z. 2325, schuldigen 31 fl. 30 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern geböhrigen, im Grundbuche des Outes Neudabensfeld sub Urb. Nr. 57, und der Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 169 und 291 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 332 fl. öst. W., gewilliget und zur Vornahme die exek. Feilbietungstagsatzungen auf den 16. August, auf den 16. September und auf den 17. Oktober 1862, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 12. Juni 1862.

3. 1433. (2)

Anzeige.

Endesgefertigter beehrt sich, dem P. T. Publikum die ergebnisreiche Anzeige zu machen, daß er die Galanterie-Buchbinderei hier angefangen hat.

Sein eifrigstes Bestreben wird sein, alle ihm anvertrauten Arbeiten, nach den Wiener- und Pariser-Mustern anzufertigen, da er durch mehrere Jahre in der Galanterie-Buchbinderei des Herrn E. D. z. m. s. k. war, so dürfte es ihm um so leichter sein, das P. T. Publikum zufrieden zu stellen, und bittet daher um recht zahlreichen Zuspruch.

Die Arbeiten werden zur Bequemlichkeit des P. T. Publikums bei Herrn J. Karinger, Handelsmann, und Herrn M. Gerber, Buchbinder, angenommen.

Karl Eisert,
Buchbinder.

3. 1426. (3)

Ein Fräulein, welches gründlichen Unterricht in deutschen Gegenständen für 3 Klassen, in Geschichte und Geographie, so wie auch im Pianoforte, in italienischer Sprache und Anfangsgründen der französischen Sprache zu geben, in Stande ist, wünscht in besagten Gegenständen entweder Privatstunden zu erteilen, oder eine Stelle als Gouvernante zu bekommen. Mündliche und schriftliche Beauftragungen sind Nr. 23 St. Peters-Vorstadt zu erlassen unter der Adresse

Marie Widmer.

3. 1369. (3)

Als Praktikant

wird ein Studirender, der mindestens vier Gymnasial-Klassen mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, in eine Apotheke in Krain unter sehr guten Bedingungen aufgenommen.

Wo? sagt aus Gefälligkeit die Redaktion.

3. 1438. (2)

Wegen Abreise

werden am Dienstag den 29. Juli d. J. in dem nächst dem Redoutengebäude am alten Markte gelegenen Hause Nr. 136 im 2. Stockwerke vollkommen gut konservirte Weinb., dann verschiedene Zimmer- und Küchen-Einrichtungstücke lititando veräußert werden.

3. 1437. (2)

Weinverkauf.

In der Stadt Rann werden 400 Eimer Weine, der öst. Eimer zu 6 und 7 fl. ö. W., verkauft. Anzufragen beim Herrschaftsbinder **Franz Grosina** daselbst.

3. 1453. (2)

Ein Steinröthl

Männchen, ist Mittwoch den 23. d. M., Früh 11 Uhr, im 3. Stocke des Hauses Nr. 10 am Plage, aus dem Käfig entflohen.

Der Ueberbringer desselben erhält 2 fl.

3. 1439. (2)

Zu verkaufen eine Vorsteh-Hündin,

2jährig, glatt, schön gezeichnet, undressirt. Näheres bei

F. Hoinig,

Hauptplatz Nr. 11 in Laibach.

3. 947. (6)

Parierzeugungs-Pomade

à Dose fl. 2.60.



Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft. Die sichere Wirkung garantirt die Fabrik.

Chinesisches Haarsfärbemittel à fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom blähesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck; wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Ersiehende.

Erfinder: **Rothe & Comp.** in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz Nr. 239.

3. 725. (8)



k. k. österr. priv. und erstes amerikanisches ansicht. priv.

Anatherin-Mundwasser

von **J. G. Popp.**

prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Preis 1 fl. 40 kr. öw.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Konservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Object von hohem und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum beliebt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medicinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrt wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Zahnplomb

zum Selbstplombiren hoher

Zähne.

Preis 2 fl. 20 kr. öw.

k. k. a. pr.

Anatherin-Bahnpaste

Preis 1 fl. 20 kr. öw.

Vegetabilisches

Zahnpulver

Preis 63 kre.

In Laibach bei Ant. Krieger u. Joh. Krachovitz u. bei Karl Groll „zum Chinesen“; in Görz bei A. Anelli, und Buchhändler Socher; in Warasdin bei Haller, Apotheker; in Nußabtl bei D. Rizzoli, Apotheker; in Gursfeld bei Fried. Bömches, Apotheker; in Sibir bei Jahn, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei Serravallo, dann bei Rocca, Zanetti, Kifovich und Kondolin, Apotheker, 3. W. Eisenfeld, Luigi Lorischnider u. Carlo Brusini, Galanteriehändler; in Bischofsack, Oberfrain, bei Karl Fabiani, Apotheker; in Görz bei Franz Pazzar.

3. 1358. (3)

Das Haus-Nr. 16 sammt Garten in der Vorstadt-Krakau ist gegen sehr vortheilhafte Bedingungen zu verkaufen.

Die Musikunst wird daselbst ertheilt.

MOLL'S Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 23 kr. ö. W.)

Dorsch-Leberthran-Oel

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland (in Originalbouteillen s. Gebrauchsanweis. à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. öw.)

In Laibach befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen“ des Herrn **Wilhelm Mayr**, in Görz bei Hrn. **J. Anelli**, in Gursfeld bei Hrn. **Fried. Bömches**, in Neustadt bei Hrn. **D. Rizzoli**.

Bei auswärtigen Bestellungen des Leber-Thran's ist für Emballage 15 kr. ö. W. beizufügen.

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Autoritäten ein erythrisches Heilmittel bei den meisten Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf, den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deshalb der Aehnlichkeit der äußern Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankauf dieser Fälschate mit dem Bemerkten, daß „jede Schachtel“, „der von mir erzeugten Seidlitz-Pulver zum Unterschiede von ähnlichen“, „Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf“, „jedem die einzelne Pulverdose umschließenden weißen Papier das Kennzeichen“, „Moll's Seidlitz-Pulver“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist.“

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Skropheln und Nephritis. Es heilt die veralteten Gicht- und rheumatischen Leiden, sowie chronische Hautausschläge.